

Besitz und Abgabe besonders geschützter Tiere

Das Merkblatt enthält Informationen zur Frage, welche Tierarten unter Schutz stehen und was zu beachten ist, wenn geschützte Tiere angeschafft, gehalten, veräußert oder gezüchtet werden.

1. Welche Arten sind betroffen?

Unter „**besonderem Schutz**“ stehen:

- alle Arten, die in den Anhängen **A** und **B** der „EU-Artenschutzverordnung“ aufgelistet sind (u. a. viele (exotische) Säugetiere; alle heimischen und die meisten nicht heimischen Greifvögel und Eulen; alle Papageien und Sittiche (ausgenommen Wellen-, Nymphen-, Halsbandsittich und Rosenköpfchen); Reptilien, wie Land- und Wasserschildkröten, Krokodile, Kaimane, Riesenschlangen, Leguane, Agamen, Nattern, Pythons; viele (exotische) Lurche, Fische und Insekten; Vogelspinnen der Gattung Brachypelma)
- alle Arten, die in Anhang IV der „FFH-Richtlinie“ aufgeführt sind,
- alle europäischen Fledermausarten,
- alle Arten der „EU-Vogelschutzrichtlinie“, denn geschützt sind alle europäischen Vogelarten,
- alle Arten, die in der „Bundesartenschutzverordnung“ aufgeführt sind, u. a. die meisten heimischen Säugetiere; europäische Reptilien; Lurche, Schmetterlinge, Hornissen, Käfer, Libellen.

Der besondere Schutz erstreckt sich nicht nur auf lebende Exemplare, sondern auch auf tote Exemplare, Teile hiervon, Erzeugnisse und bestimmte Entwicklungsformen, z. B.: Tierpräparate, Schmuckgegenstände, Gelege (Eier), Bekleidungs- und Lederwaren usw.

2. Besitz- und Vermarktungsverbot

Es ist grundsätzlich verboten, Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz zu nehmen, in Besitz zu haben oder zu be- oder verarbeiten. (Gilt auch für tote Tiere, Erzeugnisse etc.)

Vom Besitzverbot sind Tiere ausgenommen, die rechtmäßig

- gezüchtet (= Zucht mit legal beschafften und registrierten Elterntieren)
- der Natur entnommen (= Naturentnahme z. B. mit Genehmigung)
- in die EU eingeführt (= Einfuhr mit Einfuhrgenehmigung)

worden sind. Ausgenommen sind auch Exemplare, die bereits vor ihrer jeweiligen Unterschutzstellung gehalten wurden (sog. „Vorerwerb“).

Tiere, für die ein Besitzverbot besteht, dürfen zugleich auch nicht „vermarktet“ werden! Unter Vermarktung fallen Ankauf, Verkauf (auch Angebot hierzu), Tausch, kommerzielle Zurschau-stellung o. ä. Handlungen.

3. Nachweispflicht, Einziehung

Wer lebende Tiere oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere hält oder in Besitz hat, kann sich auf eine Besitzberechtigung nur berufen, wenn er auf Verlangen der Behörde diese Berechtigung nachweist. Bei Besitz und Haltung müssen also Dokumente oder sonstige Unterlagen bereitgehalten werden, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass einer der unter Punkt 2 genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist und damit eine Besitzberechtigung besteht. Es kann sich hier um amtliche Belege (z. B. Einfuhrgenehmigung, EU-Bescheinigung), Zucht- oder Nachweisbücher, Zeugenaussagen, Zuchtbestätigungen u. ä. handeln. Tiere bzw. im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere, für die dieser Nachweis nicht erbracht wird, können beschlagnahmt und eingezogen werden.

4. Abgabe geschützter Tiere

a) *Tiere des Anhangs A der EU-VO:*

Bei der Vermarktung von Tieren, die in **Anhang A** der EU-VO aufgeführt sind (s. unten), muss eine amtliche Bescheinigung (die sog. „EU-Bescheinigung“) vorliegen, die von der Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt werden kann. Aus möglichen Textzusätzen auf der Bescheinigung ergeben sich ggf. Einschränkungen oder Hinweise zur Kennzeichnung der Tiere. Die Textzusätze müssen beachtet werden.

b) *Sonstige besonders geschützte Tiere:*

Eine Vermarktung oder sonstige Abgabe ist i. d. R. zulässig, wenn kein Besitzverbot besteht, d. h. der Nachweis über die rechtmäßige Herkunft erbracht wird (vgl. Punkt 2 und 3).

5. Meldepflicht

Der Bestand an lebenden geschützten Wirbeltieren ist unverzüglich und schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzumelden. Das gleiche gilt für alle weiteren Zu- und Abgänge. Bei der Meldung sind u. a. Bezugsquelle bzw. Empfänger und die Kennzeichnung anzugeben.

Die entsprechenden Herkunftsnachweise werden zusammen mit der Meldung vorgelegt. (Von der Meldepflicht sind ca. 80 Arten gemäß Anlage 5 zur Bundesartenschutzverordnung ausgenommen, z. B.: Kapuzenzeisig, Pfirsichköpfchen, Rosellasittich, Schönsittich, Ziegensittich, Rotwangenschmuckschildkröte, Grüner Leguan, Königspython, Goldbaumsteigerfrosch). Der durch Tod eines Tieres „freigewordene“ Herkunftsnachweis (z. B. EU-Bescheinigung) wird mit der Abmeldung an die örtlich zuständige Behörde zurückgegeben.

6. Buchführung

Wer gewerbsmäßig besonders geschützte Tiere erwirbt, be- oder verarbeitet oder in Verkehr bringt (z. B. Zoohandlungen), hat ein sog. Aufnahme- und Auslieferungsbuch (Nachweisbuch) zu führen. Auch Privatzüchtern wird bei der Haltung größerer Bestände oder bei häufigen Zuchterfolgen zur leichteren Nachweisführung eine Buchführung empfohlen.

7. Kennzeichnung

Bei der Haltung einer Vielzahl geschützter Tiere (nur Säugetiere, Vögel und Reptilien) und grundsätzlich bei der Erteilung einer EU-Bescheinigung ist eine Kennzeichnung der Tiere vorgeschrieben:

- *Vögel:* vorrangig geschlossener Fußring, ggf. auch offener Ring, Transponder oder andere Verfahren,
- *Säugetiere:* vorrangig Transponder, ansonsten Dokumentation individueller Kennzeichen/Körpermerkmale oder andere Methoden,
- *Reptilien:* Transponder oder Dokumentation individueller Kennzeichen/Körpermerkmale.

8. Ahndung

Verstöße gegen die Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit, in bestimmten Fällen sogar eine Straftat dar und können geahndet werden.

Auszug (nicht vollständig!) aus Anhang A der EU-Verordnung:

Säugetiere: Braunbär, Fischotter, Wildkatze, Luchs, Tiger, Ozelot, Jaguar, Indischer und Afrikanischer Elefant;

Vögel: heimische Greifvögel, heimische Eulen, Turteltaube; Hellroter Ara, Caninde-Ara, Goffins-Kakadu, Molukken-Kakadu, Kuba-Amazone, Tukuman-Amazone, Goldsittich, Hyazinthara; Graupapagei

Reptilien: Griechische, Maurische und Ägyptische Landschildkröte, Breitrandschildkröte, Strahlenschildkröte, Sternschildkröte, Europ. Chamäleon, Bengalwaran; Südboa, Heller Tigerpython, Madagaskar-Hundskopfboa, Himmelblauer Zwergtaggecko

Fische: Kurznasenstör, Baltischer Stör.
